



April 2019

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Teilrevision der Verordnung über Geoinfor- mation

Erläuterungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage.....	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2



1. Einleitende Bemerkungen

Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet (BBI 2017 7909). Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden. Dazu gehört auch die Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund der Strategie Stromnetze notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Strategie Stromnetze sieht die Erstellung einer geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes (Art. 26a EleG) vor und führt wichtige Hilfsmittel zur Verbesserung der räumlichen Koordination wie die Projektierungszonen und Baulinien zur Freihaltung von Räumen respektive Trassen ein (Art. 18–18d EleG). Die diesen Massnahmen zugrunde liegenden Daten stellen Geodaten des Bundesrechts dar und sind deshalb in den Geobasisdatenkatalog (Anhang zur GeoIV) aufzunehmen.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Auswirkungen der Strategie Stromnetze ergeben sich im Wesentlichen aus den vom Parlament beschlossenen Änderungen auf Gesetzesstufe. Was die vom Bundesrat beantragten Massnahmen betrifft, sind die erwarteten Auswirkungen in der Botschaft vom 13. April 2016 (BBI 2016 3865) beschrieben. Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine weitergehenden Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch die Schaffung einer gesamtheitlichen und einheitlichen Datengrundlage wird die Beschaffung der Daten, welche für

- die räumliche Koordination des Sachplanverfahrens (Art. 15e ff. EleG),
- die Koordination der Akteure bei der Bedarfsermittlung (Art. 9e und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG),
- die Bestimmung spannungsübergreifender Ersatzmassnahmen (Art. 15b Abs. 2 und 3 EleG und Art. 15 Abs. 3 StromVG),
- die Mitwirkung, Information und Kommunikation (MIK), und
- die Auskunftserteilung an berechnigte Personen

benötigt werden, stark vereinfacht. Mit einem zentralen Bezug und einer zentralen Weitergabe der Daten an berechnigte Personen wird der Aufwand bei der Verwaltung, den Netzbetreibern und den Kantonen vermindert. Damit trägt die Massnahme auch zu einer Optimierung und Beschleunigung der Verfahren bei.



5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Projektierungszonen und Baulinien

Bei der Einrichtung einer Projektierungszone geht es darum, den Raum für die Planung neuer Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher zu sichern. Baulinien schützen den für den dauerhaften Bestand einer Leitung zwingend notwendigen Raum gegen die Bautätigkeit Dritter. Projektierungszonen und Baulinien stellen mithin öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, welche für Grundeigentümer verbindlich sind.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nach Artikel 16 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) soll zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen enthalten und diese Informationen zugänglich machen. Der Kataster beinhaltet die in Anhang 1 GeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten (Art. 2 und 3 Bst. a der Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREBKV; SR 510.622.4]).

Die Projektierungszone und Baulinien sind deshalb in den Anhang zur GeoIV (Geobasisdatenkatalog) aufzunehmen und als Gegenstand des ÖREB-Katasters zu bezeichnen.

Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV

Bei der geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes handelt es sich um raumbezogene Informationen, welche als Geobasisdaten des Bundesrechts ebenfalls in den Anhang zur GeoIV aufzunehmen sind.

Um die geografische Gesamtsicht der elektrischen Anlagen diverser Werkbetreiber herbeizuführen, legt das Bundesamt für Energie (BFE) ein minimales Geodatenmodell fest, welches Inhalt und Struktur der Daten festlegt. Das BFE wird nur diejenigen Daten erheben, welche zwecks Erstellung einer geografischen Gesamtsicht notwendig sind. Nicht zu erheben sind demzufolge die Betriebsdaten der elektrischen Anlagen. Die Werkbetreiber liefern dem BFE ihre Daten gemäss diesem minimalen Geodatenmodell.

Die Gesamtsicht der elektrischen Anlagen wird gemäss der Zugangsberechtigungsstufe A (Art. 21 GeoIV) bereitgestellt, was die Publikation im Kartenviewer des Bundes mit einschliesst. Zudem werden die Daten als Download bereitgestellt.